



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer
An die Ersatzkasse

Unfallversicherung
Mitteilung

Liebefeld, im Dezember 2011

Änderungen des bisherigen Rechts per 1. Januar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sozialversicherungsrecht hat auf den 1. Januar 2012 verschiedene Änderungen erfahren. Wir erlauben uns, Ihnen diesbezüglich einige Informationen zukommen zu lassen, welche direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der obligatorischen Unfallversicherung stehen.

1. Keine Anpassung der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung 2012

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 UVG werden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Teuerung angepasst. Dies ist in der Regel alle 2 Jahre der Fall. Im Unterschied zur AHV wird in der obligatorischen Unfallversicherung die Lohnsteigerung nicht berücksichtigt. Die Zulagen werden aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im Monat September unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt. Seit der letzten Anpassung im Januar 2009 hat sich keine Teuerung ergeben. Der LIK hat sich sogar um 0.6 Punkte im September 2010 und um 0.2 Punkte im September 2011 zurückgebildet. Trotz dieser Herabsetzung bleiben die Renten ab dem 1. Januar 2012 unverändert. Die Verordnung 09 über Teuerungszulagen an Rentnerinnen und Rentner der obligatorischen Unfallversicherung bleibt weiterhin massgebend.

2. UVG-Änderung im Zusammenhang mit der Verbesserung der Durchführung der AHV

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2011 hat der Bundesrat die vom Parlament in der Sommersession 2011 verabschiedete Revision des AHV-Gesetzes und die entsprechenden Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Das Revisionspaket enthält eine Serie von Verbesserungsmassnahmen, die seit Jahren hängig und im Rahmen der 11. AHV-Revision unbestritten waren.

Die Verbesserung in der Durchführung der AHV hat auf den 1. Januar 2012 eine Anpassung im UVG zur Folge. Artikel 22 UVG wird wie folgt lauten:

Art. 22 Revision der Rente

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechnete Person eine Altersrente der AHV bezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht mehr revidiert werden.

Die Invalidenrenten der obligatorischen Unfallversicherung werden nicht mehr revidiert, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die anspruchsberechtigte Person definitiv aus dem Erwerbsleben zurückgezogen hat. Dies wird immer dann angenommen, wenn die Person das ordentliche Rentenalter in der AHV erreicht oder eine ganze Altersrente dieser Versicherung vorbezieht.

3. UVV-Änderung im Zusammenhang mit der 6. IV-Revision

Mit der 6. IV-Revision wird der dritte und letzte Schritt des Sanierungsplanes für die Invalidenversicherung eingeleitet. Mit dem ersten Massnahmenpaket, welches am 1. Januar 2012 in Kraft tritt, kann das ab Ende der Zusatzfinanzierung zu erwartende Defizit halbiert werden. Obwohl kein Bezug zur 6. IV-Revision besteht, wird Artikel 72b UVV ebenfalls auf den 1. Januar 2012 angepasst:

Art. 72b Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist im Sinne von Artikel 8i Absätze 1 und 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV) beschränkt. In begründeten Einzelfällen kann die Amtszeit des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten verlängert werden.

Die in Artikel 72b UVV aufgeführte Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes wurde durch die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) ersetzt. Die Verordnungsänderungen zur IV-Revision 6a wurden als Gelegenheit genommen, die entsprechend notwendige Anpassung vorzunehmen und auf die neue Verordnung zu verweisen.

4. 6. IV-Revision, Arbeitsversuch und Unfallversicherungsdeckung

Im Zentrum der 6. IV-Revision steht das Ziel, vermehrt Behinderte in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Freie Arbeitsplätze sollen mit Behinderten besetzt werden, deren Beeinträchtigungen für die Stelle keine Rolle spielen oder mit geeigneten Integrationsmassnahmen der IV überwunden werden können. Um den Eingliederungserfolg zu erreichen, sieht die IV-Revision 6a unter anderem die Möglichkeit eines sogenannten „Arbeitsversuchs“ während 180 Tagen vor. Dabei handelt es sich um eine Massnahme der IV und nicht um ein Arbeitsverhältnis.

Mit der Streichung von Artikel 11 IVG (bzw. Art. 23 IVV) entfällt die Pflicht der IV, Behandlungskosten im Falle von Krankheit oder Unfall im Zusammenhang mit Eingliederungsmassnahmen zu übernehmen. Diese werden grundsätzlich von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, ausser es besteht auf Grund eines Arbeitsverhältnisses noch eine Deckung nach UVG. Artikel 20quater IVV regelt die Taggeldansprüche im Krankheitsfall oder bei Unfall.

Die Versicherungsdeckung im Bereich der Unfallversicherung für Personen, welche einen Arbeitsversuch im Sinne von Artikel 18a IVG absolvieren, ist nicht explizit geregelt. Der Bundesrat hat

darauf verzichtet, im Rahmen der IV-Revision 6a den Unfallschutz bei Arbeitsversuchen mittels Anpassung der UVV zu regeln. Eine Arbeitsgruppe des BSV prüft jedoch derzeit die Voraussetzungen für die Schaffung einer Kollektivversicherung, um allenfalls sämtliche Eingliederungsmassnahmen einheitlich einer Unfallversicherung zu unterstellen. Wir werden Sie gerne über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu dieser Problematik und das weitere Vorgehen informieren. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass für Personen, welche an einem Arbeitsversuch gemäss 18a IVG teilnehmen, kein Unfallversicherungsschutz nach UVG besteht. Die betroffenen Unternehmen sind gebeten, die Versicherungsdeckung direkt mit der IV zu prüfen und allenfalls auch mit der IV vertraglich zu regeln.

5. Unfallverhütung

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2011 beschlossen, die Revision der Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung) auf den 1. November 2011 in Kraft zu setzen.

Die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Kaminfegerarbeiten, die aus dem Jahre 1963 stammt und den heutigen Sicherheitsanforderungen nicht mehr entspricht, wurde überarbeitet und als neues Kapitel in die Bauarbeitenverordnung eingebaut. Neu wird für Arbeiten an wärmetechnischen Anlagen und Hochkaminen eine spezielle Ausbildung verlangt. Die Arbeiten müssen zudem durch eine Person ausserhalb des Gefahrenbereichs überwacht werden. Ausserdem wird vorgeschrieben, dass vor dem Betreten solcher Anlagen gemessen wird, ob diese genügend abgekühlt und frei von gesundheitsgefährdenden Gasen sind.

Die Revision der Bauarbeitenverordnung wurde zum Anlass genommen, einige Bestimmungen im Bereich von Arbeiten auf Dächern dem heutigen Stand der Technik anzupassen.

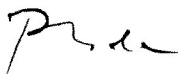
6. Stand der UVG-Revision

Die Vorlage 1 der Botschaft zur Revision des UVG wurde von den eidgenössischen Räten zurückgewiesen und die Verwaltung beauftragt, eine Vernehmlassung bei den Sozialpartnern und Unfallversicherern durchzuführen sowie eine neue Vorlage vorzubereiten. Entsprechend dem Einzelantrag Messmer soll die neue Vorlage auf das Notwendigste beschränkt sein. Die Problematik der Übererschädigung ist ausserdem unter Einbezug der beruflichen Vorsorge zu prüfen. Die interessierten Kreise haben bis Ende Januar 2012 Zeit, ihre Vorschläge einzureichen.

Wir hoffen Ihnen mit den obigen Informationen dienen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung
Der Leiter



Peter Schlegel

Kopie: FINMA, SVV

